

Partei oder nicht-Partei, ist das wirklich die Frage?

Die Frage taucht immer wieder auf, ob ein politischer Verein sich selbst als PARTEI bezeichnen muss. Zahllosen Diskussionen folgend, soll dies hier ausführlich beleuchtet werden.

Folgende juristischen Personen gibt es nach Schweizer Recht:



Eine Partei kommt hier offensichtlich nicht vor. Die Partei als juristische Person existiert nicht.

Gesetze

In der Bundesverfassung kommt die politische Partei in folgenden Artikeln vor:

Art. 137 Politische Parteien

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.¹

Dieser Artikel hat nichts Ausschliessendes. Bekanntermassen können auch Parteilose kandidieren. «Wirken ...mit» sagt eindeutig, dass nicht ausschliesslich Parteien an der Meinungs- und Willensbildung mitwirken.

¹ Kursiv sind jeweils die original Gesetzestexte geschrieben.

Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

Dieser Artikel schliesst selbstredend diverse andere als lediglich politische Parteien in Vernehmlassungsverfahren mit ein.

Weitere Gesetze:

§ 13 Verfassungsrecht - Verwaltungsrecht

Das öffentliche Recht im weiteren Sinn umfasst alles Recht, das nicht Privatrecht ist. Die folgende Aufstellung ist üblich:



Bundesgesetz

In Art. 10 wird das Wort «Parteien» im juristischen Sinne verwendet (an Wahlen teilnehmende «Parteien»), dito Art. 24.

In Art. 39 e wird von «Parteien» im politischen Sinne gesprochen. Allerdings nur in Klammern. Im Artikel geht es ausschliesslich um Listenstimmen.

In Art. 40, 41 wird der Ausdruck «Partei» wiederum im juristischen Sinne verwendet.

In Art. 47 f heisst es explizit: Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu **einer politischen Gruppierung**

Interessant wird es hier (immer noch BG):

5a. Titel:154 Parteienregister

Art. 76a

1 Eine politische Partei kann sich bei der Bundeskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:

- a. die Rechtsform eines Vereins im Sinne der Artikel 60–79 des Zivilgesetzbuches¹⁵⁵ aufweist;
- und

b. unter dem gleichen Namen mit mindestens einem Mitglied im Nationalrat oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten vertreten ist.

2 Zur Eintragung ins Parteienregister reicht der Verein der Bundeskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:

a. ein Exemplar der rechtsgültigen Statuten;

b. den statutarischen Namen und den Sitz der Partei;

c. Namen und Adressen der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Bundespartei.

3 Die Bundeskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Parteien. Dieses Register ist öffentlich. Einzelheiten regelt die Bundesversammlung in einer Verordnung.

Art. 76a, 1 a. definiert exakt, um was es geht: um die juristische Form des Vereins. Es kann demnach nicht eine AG, GmbH oder Genossenschaft an den Wahlen teilnehmen, sondern ausschliesslich ein politischer Verein. Und dieser Verein wird weiter, im Sinne der juristischen Person, «Partei» genannt.

Art. 76b Offenlegungspflicht der politischen Parteien

3 Parteilose Mitglieder der Bundesversammlung legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b offen.

Auch in diesem Zusammenhang wird klar gemacht, dass die einzige Ausnahme, nebst der juristischen Person des Vereins, welche an Wahlen teilnehmen kann, die natürliche Person ist.

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren \(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG\)](#)

Art. 6 führt auf, welche juristischen Personen Parteien sind. Namentlich alle oben aufgeführten inkl. natürliche Personen. Politische Parteien kommen hier nicht vor.

[Verfassung Kanton Zürich](#)

E. Demokratisches Engagement

Art. 39 1 Kanton und Gemeinden unterstützen das demokratische politische Engagement.

2 Politische Parteien sind wesentliche Träger der Demokratie und wirken bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mit.

3 Kanton, Gemeinden und politische Parteien tragen zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft bei.

Auch hier findet man nichts Ausschliessendes mit der Bezeichnung «politische Partei», lediglich die juristische Bezeichnung «Partei».

[Verwaltungsrechtspflegegesetz \(VRG\) Kanton Zürich](#)

§21 b *politische Parteien und Gruppierungen...*

Verfassung Kanton Bern

Art. 65 Politische Parteien

1 Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.

2 Kanton und Gemeinden können sie in dieser Aufgabe unterstützen.

Abs. 1 deckt sich mit der BV und trägt nichts Ausschliessendes in sich.

Art. 73 Wahl

*4 Die Sitzverteilung an die Listen richtet sich nach den in den Wahlkreisen erzielten Parteistimmen. **

Auch hier sind wiederum die Listen massgebend. Mit «Partei» wird der juristische Begriff im Sinne von Parteien verwendet.

Weshalb sind wir auf der Admin Seite der registrierten Parteien nicht aufgeführt?

Wir haben uns angemeldet und zur Antwort erhalten, dass man in drei Kantonen mindestens je drei Kantonsräte haben muss oder alternativ einen Nationalrat. Dies haben wir offensichtlich nicht. Die Bezeichnung «politische Partei» spielte keine Rolle

Der pragmatische Weg

Wir haben immer schon kommuniziert und dies auch so gehandhabt, dass, wenn man sich auf Parteilisten als Partei führen muss, so z.B. auf Webseiten von Gemeinden, IPK etc., wir dies machen können. Diese Bezeichnung, welche wie dargelegt keinen rechtlichen und offiziellen Charakter hat, wird von gewissen Seiten als Hürde gestellt. Diese Hürde umgehen wir auf diesem Wege pragmatisch.

Das Selbstverständnis

Es ist unser Selbstverständnis, dass wir mit dem vorhandenen Polit- und Parteiensystem nicht einverstanden sind.

Herkunft Wort Partei: lat. Pars: Teil, Abteilung, Stück

Es ist diese Aufteilung, dieses Spalten (Teile und Herrsche), bei dem wir nicht mitmachen wollen. Ebenso bei der klassischen Links-, Rechtspositionierung.

Aus unserer Herkunft haben wir viele Mitglieder, einschliesslich der Gründer und auch der Bürgervereine von denen wir herkommen, die mit Parteien nichts zu tun haben und sich von diesem Begriff gar distanzieren wollen. Viele würde es vor den Kopf stossen, wenn nicht sogar zum Austritt bringen, wenn Aufrecht sich nach kurzer Zeit bereits als «Partei» bezeichnen würde. Diesen negativen System-Begriff wollen wir bewusst meiden.

Parteiverfechter

Es gibt einige Mitglieder bei Aufrecht, welche der Meinung sind, man müsse sich Partei nennen. Viele Argumentationen diesbezüglich basieren darauf, dass sie selber lange Zeit in Parteien zugebracht

haben. Es ist das was sie kennen und für gegeben halten. Verbunden damit ist nicht selten die Auffassung vertreten, Aufrecht verspiele sich gewisse Möglichkeiten und setze sich unnötigen Hürden aus, wenn sie sich nicht als Partei bezeichnen.

Wie oben dargelegt gibt es jedoch keine Nachteile. Und mögliche Hürden, die lokale Organe setzen wie mit Parteiregister oder dergleichen, begegnen wir mit dem vorgestellten pragmatischen Weg, uns dort eben als Partei aufführen zu lassen.

Unsere Herkunft ist «Bewegung». Es ist ein «Geist», eine Einstellung, die vielleicht einmal vorbei geht, aber nicht schon nach drei Jahren. Wir wollen noch eine Zeit lang «Bewegung» bleiben!

Gerade von Mitgliedern, welche in Parteien waren, gehen wir davon aus, dass sie das Neue, das Bodenständige, das nicht-Mitmachen im herrschenden Politsystem anzieht.

Lassen wir uns also nicht weitere Förmlichkeiten aufzwingen, als das ganze Wahlprozedere sowieso schon fordert!

Ohnehin wird das Thema Partei von aussen kaum je aufs Tapet kommen. Machen wir es also nicht zum Problem. Sprechen wir von uns selbst als «Aufrecht» und halten an unserem Selbstverständnis fest!

03.04.2023

Vorstand Aufrecht Schweiz